

Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Linth (2. Etappe)

vom 30. November 2014 (Stand 1. Dezember 2014)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Oktober 2013¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 98 000 000.– für die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Linth (2. Etappe) werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 98 000 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und in folgenden vier Tranchen innert 25 Jahren abgeschrieben:

Fr. 15 000 000.– ab dem Jahr 2016;

Fr. 20 000 000.– ab dem Jahr 2017;

Fr. 35 000 000.– ab dem Jahr 2018;

Fr. 28 000 000.– ab dem Jahr 2019.

Ziff. 3

¹ Die Regierung beschliesst im Rahmen des Kostenvoranschlags über Änderungen am Projekt, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten.

1 ABl 2013, 2755 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 30. November 2014; in Vollzug ab 1. Dezember 2014.

321.961.2

² Der Kantonsrat beschliesst:

- a) abschliessend über Nachtragskredite für Mehrkosten, die infolge ausserordentlicher, nicht vorhersehbarer Umstände entstehen;
- b) über Nachtragskredite für Mehrkosten, die infolge Änderungen am Projekt entstehen, soweit nicht die Regierung zuständig ist:
 - 1. abschliessend bis Fr. 3 000 000.–;
 - 2. unter Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums von mehr als Fr. 3 000 000.–.

³ Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

Ziff. 4

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

3 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-030	30.11.2014	01.12.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.11.2014	01.12.2014	Erlass	Grunderlass	2015-030